

Kolmarer Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonntags zum vierteljährlichen Abonnementbetrage von 1 R. 20 S. incl. des Sonntagsnummer beiliegenden Anzeigensammlungsblattes. — Inserate werden pro Spaltzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. — Inseraten-Kaufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Vormittag 7 Uhr erbeten.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von **H. Eschert** in Kolmar i. B.

Nr. 79.

Sonnabend, 10. Oktober 1885.

32. Jahrg.

Amthlicher Theil.

Bekanntmachung.

Für die nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses vorzunehmenden Neuwahlen habe ich auf Grund der §§ 17 und 23 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) als Wahltermin und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 29. Oktober dieses Jahres

und für die Wahl der Abgeordneten

den 5. November dieses Jahres

bestimmt, was hierdurch öffentlich bekanntgemacht wird.

Kolmar, den 1. Oktober 1885.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Kolmar i. P., den 8. Oktober 1885.

Wird veröffentlicht.

Der Landrath.
gez. von Schwibow.

850/85.

Vorschriften

betreffend die Bescheinigung der Wittungen über die aus Reichthums zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterhaltungen und Erziehungsbeiträgen.

1. Von denjenigen Bezugberechtigten, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder oder Unterhaltungen an der Zahlungsstelle **persönlich** erheben, ist zu den Spezial-(Interims-)Wittungen über die einzelnen (monatlichen) Bezüge die Verbringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Wittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indigenat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugberechtigten, sondern von einem hierzu versehenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichenfalls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Vorschriften Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II. Nr. 7 der Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sowie die Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 183) *) angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Angehörigkeit nicht vorzunehmen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfangserinnen von gnadenweise bewilligten Unterhaltungen die Verbringung des Attestes über ihren lebigen Stand zu erlassen.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfangsberechtigten mit dem Bezugsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

2. Die für Gnadenbewilligungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfangsberechtigten ist facta liberali nur zu den General-(Jahres-)Wittungen zu erfordern.

3. Die Verbringung der Lebensatteste zu den Spezial-(Interims-)Wittungen über die einzelnen (monatlichen) Bezüge wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterhaltungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Wittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwen- bezw. den lebigen Stand der zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Mädchen von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4. Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschift, das Leben, bezw. den lebigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Spezial-(Interims-)Wittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Verbringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der oben-

*) Nummerierung zu 1. Absatz 3. Nr. 7 Abschnitt II. der Vorschriften vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Wittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntnis der Vermögenslage unter eigener Bezeichnung davon absehen will.

Die Wittungen über die Wittwengehörden sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Wittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechzehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverheirathet ist.

Für die Wittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Wittwenberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstzeugnis zu führen berechtigt ist, unter beidseitiger Beibehaltung des letzteren angefertigt sein.

Wittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs angefertigt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschift zu dem Atteste der Beglaubigung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

selben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen gezeichnet werden.

5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bzw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Berlin, den 26. August 1885.

Die vorstehenden Vorschriften werden mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Bezugsberechtigten gebracht, daß dieselben im Bereiche der Militär-Verwaltung gleichmäßig Anwendung zu finden haben:

1. auf die Quittungen der Offiziere, Aerzte und Beamte über Pensionen, Pensions-Erhöhungen, Wartegelder,
2. auf die Quittungen über Unvalden-Pensionen und Pensions-Zulagen in denjenigen Fällen, wo der Empfang nicht auf Grund von Pensionsquittungen erfolgt,
3. auf die Quittungen über Unterziehungen, gefesselte Weilligungen für Hinterbliebene, Erziehungsbilfen für Kinder.

Bromberg, den 23. September 1885.

Königliche Regierung.

Kolmar i. P., den 5. Oktober 1885.

Wird veröffentlicht.

Der Landrath.

gez. von Schwibom.

8825/85.

Kolmar i. P., den 5. Oktober 1885.

Der Kolonist Gustav Reeg in Kownepole ist als Mitglied des evangelischen Schulvorstandes in Erpel gewählt und als solcher von mir befähigt worden.

Der Landrath.

gez. von Schwibom.

8872/85.

Kolmar i. P., den 6. Oktober 1885.

Das Verzeichniß der in der königlichen Landesbauschule zu Potsdam im Jahre 1885/86 verlauflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume liegt in meinem Bureau zur Einsicht während der Dienststunden offen.

Der Landrath.

gez. von Schwibom.

8870/85.

Kolmar i. P., den 8. Oktober 1885.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 25. März und 26. September v. Js. bringe ich hierdurch zur Nachachtung für die Beamten und Insassen des XI. Bezugsbezirks zur allgemeinen Kenntniß, daß auf dem am 22. v. Mts. veranfaßt gewordenen Kreistage an Stelle des aus dem Kreise vergangenen Gutsbesizers Majunke in Freundsdal der Freischulzengebotsbefiger Panjegean in Fretrode zum Begekommissar XI. Bezugs für den Rest der laufenden Wahlperiode gewählt worden ist.

Der Landrath.

gez. von Schwibom.

8744/85.

Die unter dem 21. Mai 1885 N. H. 5714 erlassene Bekanntmachung betreffend die Aufenthalts-Angabe der separierten Arbeiterfrau Wilhelmine Krzygan geborenen Budzin hat durch die Verhaftung der Genannten ihre Erledigung gefunden.

Schneidemühl, den 23. September 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Die unter dem 15. Juli cr. N. H. 8043 erlassene Bekanntmachung betreffend die Aufenthalts-Angabe des Dienstmädchens Malvide Witz hat ihre Erledigung gefunden.

Schneidemühl, den 6. Oktober 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Der unterm 10. Juli cr. hinter dem Selbstgehehilfen Max Herk erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Samotischin, den 5. Oktober 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Knecht Friedrich Herrmann aus Heliodorowo, zuletzt hier im Dienst, hat sich von hier heimlich entfernt. Im Mitteilung des Aufenthalts desselben wird ergebend ersucht, da ihm ein Strafmandat zu beschändigen ist.

Samotischin, den 8. Oktober 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Nichtamtlicher Theil.

Unser geliebter Kaiser besand sich nach den immerhin anstrengenden Togen in Stuttgart mit der Kaiserin zu Baden-Baden im

besten Wohlsein. Ihre Majestät beging daselbst die Feier ihres Geburtstages wieder in früherer Mäßigkeit. Gott der Herr wolle sie Hohe Frau dem Lande noch lange erhalten zum Segen und Vorbild in echter christlicher Liebesthätigkeit.

Die Karolinenfrage hat seit 14 Tagen eine überrothende Bedeutung genommen. Zum Schiedsrichter darüber, ob die Karolinen inseln Eigenthum Spaniens seien oder nicht, ist der Papst von der Deutschen Regierung vorgeschlagen und von Spanien angenommen worden. Es ist freilich noch die Frage, ob dieses Schiedsrichteramt wirklich zur Ausübung gelangen wird; denn einwillen unterhandeln Deutschland und Spanien noch direkt miteinander.

Die Vereinigung von Bulgarien mit Ostrumelien hat, vorausgesetzt war, bei allen europäischen Staaten große Bestrebungen, ja, theilweise große Erregung hervorgerufen. Wollen die Großmächte den früheren Stand der Dinge wiederherstellen, in dieser ist nicht ohne viel Blutvergießen möglich; denn die Bulgaren sind entschlossen, „Gut und Blut für die Vereinigung zu opfern“. Die Türkei als der zunächst beteiligte Staat hat sich für die Mächte gewandt, welche durch den Berliner Vertrag sich zur Aufrechterhaltung der geschaffenen Ordnung auf der Balkanhalbinsel verpflichtet haben. Die Mächte wünschten Blutvergießen zu vermeiden, und eine Vorkonferenz in Konstantinopel soll einstweilen über die Schritte berathen, welche angemessen erscheinen. Inzwischen werden nicht nur in Bulgarien und in der Türkei, sondern auch in Vazgedonien, Griechenland und in Rumänien die Kämpfungen eifrig betrieben. Zu Bulgarien ist den Behörden aufgegeben, daß sich die Männer im Alter von 18–32 Jahren als freiwillige machen und für den Dienst bereithalten sollen.

Ueber ein Ausbrechen der Cholera in Spanien ist noch nichts zu berichten. In Marcella herrscht die Seuche noch immer; in südlichen Italien, namentlich in Palermo, hat sie größere Ausbreitung gewonnen.

Locales und Provinzielles.

Kolmar i. P., 10. Oktober.

Allerorten regt sich die Theilnahme für das Schicksal der durch den nicht mehr zweifelhaften Untergang der „Augusta“ hinterbliebenen Familien. Freilich ist in erster Linie der Staat verpflichtet, bestmöglich einzutreten. Aber der Staat kann nur für das Allernothwendigsten sorgen. Ein Uebriges zu thun, bleibt der Privatwohlthätigkeit vorbehalten. Es wird nun gelten, die dafür in den weitesten Kreisen sich regenden Bestrebungen um einen Mittelpunkt zu sammeln, sie zu organisiren. Es haben sich deshalb aus allen Theilen des deutschen Vaterlandes eine Anzahl angesehener Männer mit dem Ober-Bürgermeister von Breslau an der Spitze, vornehmlich späterer definitive Konstituierung zu einem Zentralkomitee, zu einem Anruf vereinigt, der zur Bildung von Zweigkomitees und Sammelstellen in ganz Deutschland auffordern und die Zentralkomitee bezeichnen wird, an die die gesammelten Beiträge einzusenden sind. Dieser Anruf wird wie wir hören, demnächst durch die Presse veröffentlicht werden.

Vorgestern Abend fand eine Generalsammlung der hiesigen Ressourcegesellschaft statt, in welcher beschlossen worden ist, zu nächst auf die günstigen finanziellen Verhältnisse des Vereins den monatlichen Beitrag im Winterhalbjahr auf 1 Mk. 50 Pf. herabzusetzen und im Sommerhalbjahr keine Beiträge zu erheben. Die Herrenabende finden im Winterhalbjahr wie bisher an jedem Mittwoch statt. Die Zahl der Damenabende hat der Vorstand zu bestimmen. In den Vorstand wurden gewählt die Herren Vauinspinner, Gubinski, Kallster, Kontakur Kreis, Kreissekretär Gung, Distrikts-Kommissarius Schmudorf, Postortsführer Brandt von hier und Postortsführer Hind aus Wörschin.

Nagelen, 23. September. [Todtschlag.] Die Einwohnerin Katharina Cieslak aus Gassch ist am 8. d. Mts. auf dem Heimwege dem Abstoß in Kirchen-Dombrowa bei Delna mittelst eines scharfen Instruments am Körper schwer verletzt worden und an den Folgen dieser Verletzung gestorben.

Gileue. In der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. brach an dem Schulzengute zu Penelowo Feuer aus, welches so schnell sich griff, daß nicht nur das betr. Gut total, sondern auch noch sechs andere Wirtschaften bis auf eine massige Scheune niederbrannten. Die von dem Unglück Betroffenen retteten in dem meisten Fällen kaum das bloße Leben, während die reichen Erntevorräthe, das Vieh und fämißliche andere Habe ein Raub der Flammen wurden. Mehr die Entsehungsort des Feuers ist noch nichts Näheres bekannt.

Spühlin, 2. Oktober. [Prämie.] Die königliche Regierung in Bromberg hat dem Kreis-Wundarzt Dr. Lehmann in Gegin für die

dem Scheinobten Arbeiter Ernest in Carmelien erfolgreich ange-
 schieden Wiedererlebungsbüchse eine Prämie ertheilt.
Königsberg. Die Hasenjagd ist in Ostpreußen noch viel er-
 giebiger, als bei uns; in Königsberg wurden z. B. dieser Tage die
 Hasen in solchen Massen auf den Markt gebracht, daß der Preis
 auf 1.70 Mk. pro Stück herunterging.

Hoppo, 28. September. Vermißt werden seit dem 10. d. M.
 die in Folge eines Unfalls am Boot mit denselben verunglückten Fischer
 P. und G. Die Verunglückten hinterlassen beide Familien.

Kelpin, 29. September. Zwei Kinder verbrannten gestern
 einem Arbeiter, welcher auf's Feld gegangen und dieselben inzwischen
 in der Stube eingeschlossen hatte. Die Kinder hatten wieder einmal
 mit Feuer gespielt.

Memel, 3. Oktober. Mehrere Knechte aus Tirkeln im Kreise
 Friedberg, welche 91 Bäume auf der Kalklinger Chaussee vernich-
 tet haben, sind nach einer Bekanntmachung des Landraths durch Er-
 kenntniß der Strafkammer des königlichen Landgerichts Memel vom
 18. August zu je 6 Monaten Gefängniß und zur Tragung der
 Kosten verurtheilt worden. — Ein strenges aber gerechtes Urtheil!

Panzig, 3. Oktober. Vom Schöngericht wurde heute der
 Lehrer M. aus Rastich wegen Körperverletzung mit tödtlichen Aus-
 gänge (grobe Mißhandlung eines Schülers) zu 6 Monaten Gefängniß
 verurtheilt. Die gerichtlichen Einzelheiten der Verhandlung wollen wir
 verschweigen.

Vermischtes.

Aus Stettin wird gemeldet: Ueber einen Mord, welcher am
 Donnerstag bei Dzerosen (in der Nähe von Dohentrag) begangen
 wurde, herrscht in dortiger Gegend große Aufregung. So weit der
 Thatsbestand bisher festgestellt ist, hat sich Folgendes zugetragen:
 Am Donnerstag, Vormittage 10 Uhr, begab sich die 27jährige Tochter
 Anna des Försters Schutz zum Dohentrag, um nach ihrer Ge-
 wohnheit die in demselben gefangenen Vögel zu sammeln. Als sie
 nach eingetretener Dunkelheit noch immer nicht in die elterliche Be-
 wachung zurückgekehrt war, wurden Nachforschungen angestellt. Abends
 8 Uhr fand man die Vermißte an einem Baumstamm in gelouetter
 Stellung erschossen vor. Die That war mit einem der Anna ge-
 gehörigen feidenen Taschenbuch verübt worden, mit welchem das
 Mädchen zugleich an den Baumstamm festgebunden war. Der
 Knebel war decorirt festgemacht, daß das Tuch abgeschnitten werden
 mußte. Auch den vorhandenen Spuren an der Leiche hat ein harter
 Kampf zwischen dem unglücklichen Opfer und seinem Mörder stattge-
 funden; hiervon zeugen besonders die beiden Handgelenke, an welchen

blaue Stellen, die nur in Folge bestigen Ringens entstanden sein
 können, sich scharf abzeichnen. Die Fingerringe deuten darauf hin,
 daß der Mörder auf Sträußlingen gegangen ist, wahrscheinlich, um
 das Opfer nicht vorzeitig durch Fußritze zu merken. Mörder und
 Motiv dieser grauen That sind bis jetzt noch unbekannt. Vielleicht
 liegt der schrecklichen That Nachdruck zu Grunde. Wenigstens hat
 man einen früheren Mord des Försters wegen dieses Verdachtes
 verhasst.

Glettwitz, 30. September. Sehn Jahre sind es her, als ein
 Arbeiter aus dem benachbarten Tznel nach Kusland ging und dort
 in Arbeit trat; Weib und Kind hatte er hier zurückgelassen und
 während der ganzen Zeit nichts von sich hören lassen. Die Frau
 glaubte, der Mann wäre in Kusland sich selbst umgelommen, sie sah
 sich deshalb, beirathetensich wie sie war, nach einem anderen Manne
 um und fand auch einen solchen; nächsten Sonntag lag bereits die
 Hochzeit statt. — Da kehrte plötzlich vor einigen Tagen der
 Verschollene, welcher aus Kusland ausgewiesen worden ist, heim.
 Er war nicht wenig erkrankt, im Hause einen Mann vorfindend,
 welcher sich als Fräutling seiner Frau vorstellte. Er warf dem
 selben sofort zur Thür hinauf und auch die Frau erhielt zum „Wil-
 kommen“ eine kleine Kracht Prügel.

Ein furchtbares Verbrechen ist kürzlich in Vorkum verübt wor-
 den. Die beiden zwölfjährigen Söhne des sächsischen Bauinspektors
 G. haben einen Fährigen Knaben in einen dortigen Reubau gelockt,
 ihm Hände und Füße mit Seilen verknüpft, Nase, Mund und
 Ohren mit Erde und Steinen verstopft und dem armen, völlig wehr-
 losen Kinde mit einem Messer einen Stich beim Dore beigebracht,
 so daß die Ringe am Wunde wieder herauskam. Das arme Opfer
 wurde, wie die „Westf. Vzg.“ schreibt, erst nach mehreren Stunden
 zufällig aufgefunden und ist kurz darauf an den Folgen der erlittenen
 Verletzung gestorben.

Büffel. Von dem Advokat Haas in Amsterdum erzählt man
 sich hier ein höchst seltsames. Derselbe besitzt einen mächtigen
 Hund; sein Haas ist neben dem eines Westfäländers. Kürzlich
 frang der Hund in den Laden hinein und verschlang eine Portion
 Würste. Der Förster begab sich sofort zum Advokat. Er wünschte
 zu wissen, durch wen er sich die Waare erlesen lassen kann, die ein
 Hund geschluckt. „Vom Herrn des Hundes, natürlich!“, antwortete
 Haas. Sofort zog der Förster seine mitgenommene Rechnung über
 zwei Francs heraus, präsentierte sie — und empfing ohne weiteres
 den Betrag. Eine Stunde später erschien der Votz des Advokaten
 bei dem Förster und überreichte ihm eine Rechnung: „Fünf Francs
 Honorar für juristische Auskunft.“

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich in **Schneide-**
mühl eine
Buch-, Kunst-, Musikalien- und
Schreibmaterialien-Handlung
 eröffnet habe.
 Lager von Büchern aus allen Wissenschaften, **Klassikern, Geschenk-**
literatur, Jugendschriften u. s. w. Nicht Vorräthiges wird schnellstens
 besorgt.
 Anfragesendungen sehen gern zu Diensten.
 Mein Unternehmen Ihrem Wohlwollen empfehle
 Hochachtungsvoll und ergebenst
Schneidmühl. Hugo Ebbecke.

Mariazeller
Magentropfen,
 vornehmlich wirkendes Mittel bei allen Krankheiten des
 Magens.
 Unberühret bei Appetitlosig-
 keit, Schwäche des Magens,
 Gichtschmerzen, Allergien,
 Blähungen, sauren Aufstößen,
 Kollik, Magenkrampf, Sodbrennen,
 Bildung von Sand und
 Gerste, übermäßiger Schweiß-
 production, Gichtschmerz, Ekel
 und Erbrechen, Kopfschmerzen
 (falls er von Magen berührt),
 Uebelkeit, Uebelgeschick
 über Verstopfung, übermäßige
 die Magens mit Speiten und
 Verdauung, Wurm-, Milz-,
 Leber- und Hämorrhoidal-
 leiden.
 Preis eines Fläschchens
 sammt Gebrauchsanweisung
 70 Pfennig. Niederlagen
 in allen größeren Apotheken.
 Centralvertrieb durch Apotheker
Carl Kirsch, Kreisarzt, Oestereichs.
 Esht zu haben im Haupt-Depot in Posen:
 Radlauer's Rothe Apotheke Engros an detail.
 Im Depot in Goltantsch bei Apoth. M. Benschmer.

Nach Amerika
 befördert Passagiere direct von
Stettin, Hamburg, Bremen
 und mit Schnellbooten bei bester Verpflegung.
 Kostent unerschützlich.
 Man wende sich direct an den
Stettiner Lloyd in Stettin,
Bolkwerk 3.
Unberühretlich bei Husten.
 Brustleiden, Heiserkeit, Asthma, Keuch-
 husten, Brustschmerzen ist seit 32 Jahren
 als Genuss- u. Hausmittel der weisse
 Frucht-Brust-Saft. a Fl. 1 u. 1/2 Mk.
 recht bei
L. Michaelis in Colmar i. P.,
 und W. Rosengarten in Schneidmühl.

In dem kleinen Schriftchen „Der
Kranterrenn“ sind eine Anzahl
 Hausmittel beschrieben, welche sich sehr
 vielen Jahren als zuverlässig bewährt
 haben und deshalb die wärmste Empfeh-
 lung verdienen. Jeder Kranke sollte das
 Schriftchen lesen. Besonders aber seien
 jene, welche an Gicht oder Rheumatis-
 mus, an Augenentzündung, Nerven-
 schwäche, Krampf etc. leiden, darauf
 aufmerksam gemacht, daß sehr oft durch
 einfaches Hausmittel selbst sogenannte un-
 heilbare Leiden geheilt worden sind. Der
 „Kranterrenn“ zu lesen wünscht,
 schicke eine Postkarte an Richter's Ver-
 legungsanstalt in Leipzig, worauf die Zu-
 sendung erfolgt. Kosten entstehen da-
 durch für den Besteller nicht.

Möbel,
Spiegel und Polsterwaaren
 in großer Auswahl empfiehlt zu billigen
 Preisen
G. Jeske.
 Tischlermeister in Colmar i. P.
Kinder-Gebetbüchlein
 von 40 bis 75 Pf. das Stück sind zu
 haben bei
A. Spektore in Colmar i. P.

